

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben
Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“



Projektträger: Jaqueline Malack
Zum Gut 8
15898 Neißemünde-Breslack

Bearbeitung: DUBROW GmbH Naturschutzmanagement
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee
☎ 033763-63162/ 📠 033763-63130
Bearbeiter: A. Rustenbach



Stand: **27. Aug. 2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass	1
1.2.	Rechtliche Grundlage.....	1
1.3.	Methodik.....	2
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung	4
2.1.	Biotopstruktur	4
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	5
2.3.	Avifauna	6
2.3.1.	Methodik	6
2.3.2.	Ergebnisse.....	6
2.4.	Fledermäuse	8
2.4.1.	Methodik	8
2.4.2.	Ergebnisse.....	9
2.5.	Zauneidechsen	10
2.5.1.	Methodik	10
2.5.2.	Ergebnisse.....	10
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
3.1.	Wirkfaktoren	11
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	11
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3.2.	Arten.....	11
3.2.1.	Avifauna.....	11
3.2.2.	Fledermäuse	12
4.	Relevanzprüfung	13
5.	Maßnahmen.....	14
5.1.	Vermeidungsmaßnahme	14
5.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahem	14
6.	Zusammenfassung	15
7.	Literatur.....	16
8.	Anhang I – Tabellen.....	17
9.	Anhang II – Formblätter.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes	1
Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Abb. 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet	7
Abb. 4: Nest Nischenbrüter.....	7
Abb. 5: Hausrotschwanz.....	7
Abb. 6: Rauchschwalbe	8
Abb. 7: Grauammer.....	8
Abb. 8: Stare, Nahrungsgäste.....	8
Abb. 9: verwittertes Schwalbennest.....	8
Abb. 11: Standort Fledermausdetektor.....	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten	3
Tab. 2: Termine der Detektoruntersuchungen für Fledermäuse	3
Tab. 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz	5
Tab. 4: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet.....	6
Tab. 5: Erfasste Arten mit dem Fledermausdetektor	9
Tab. 6: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	13
Tab. 7: Biotope im Untersuchungsgebiet	17
Tab. 8: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet.....	17

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Auftraggeber plant in Petersdorf bei Briesen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Reitsport und Pferdehaltung. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine brach liegende Anlage, die ehemals landwirtschaftlich genutzt wurde, im nördlichen Teil befinden sich Stallanlagen, sodass die Fläche auch zur Tierhaltung verwendet wurde.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten innerhalb der Ortslage Petersdorf. Geplant ist die Sanierung der vorhandenen Stallgebäude, der Neubau Pferdebewegungshalle und die Anlage eines Reitplatzes.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)

3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2020)

Tab. 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten

Datum	Zeit	Artengruppe	Temperatur	Bewölkung	Wind
01.04.2020	08:30 – 10:00	Vögel	3	0/8	Kein
16.04.2020	08:00 – 10:00	Vögel Fledermäuse	12	2/8	Schwach
22.04.2020	14:00 – 16:00	Vögel Zauneidechsen	18	2/8	Schwach
05.05.2020	12:00 – 14:00	Vögel	10	7/8	Mäßig
20.05.2020	09:00 – 12:00	Vögel Fledermäuse Zauneidechsen	15	1/8	Mäßig
05.06.2020	09:30 – 11:30	Vögel Zauneidechsen	14	8/8	Mäßig

Tab. 2: Termine der Detektoruntersuchungen für Fledermäuse

Datum	Temp. [°C]*	Bewölkung*	Wind*
07.06.2020	11	Wolkig	1 N
08.06.2020	12	Wolkig bis heiter	2 NO

* lt. Wetterbericht

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 2).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt bis 20 m über die Außengrenzen des B-Plans hinaus.

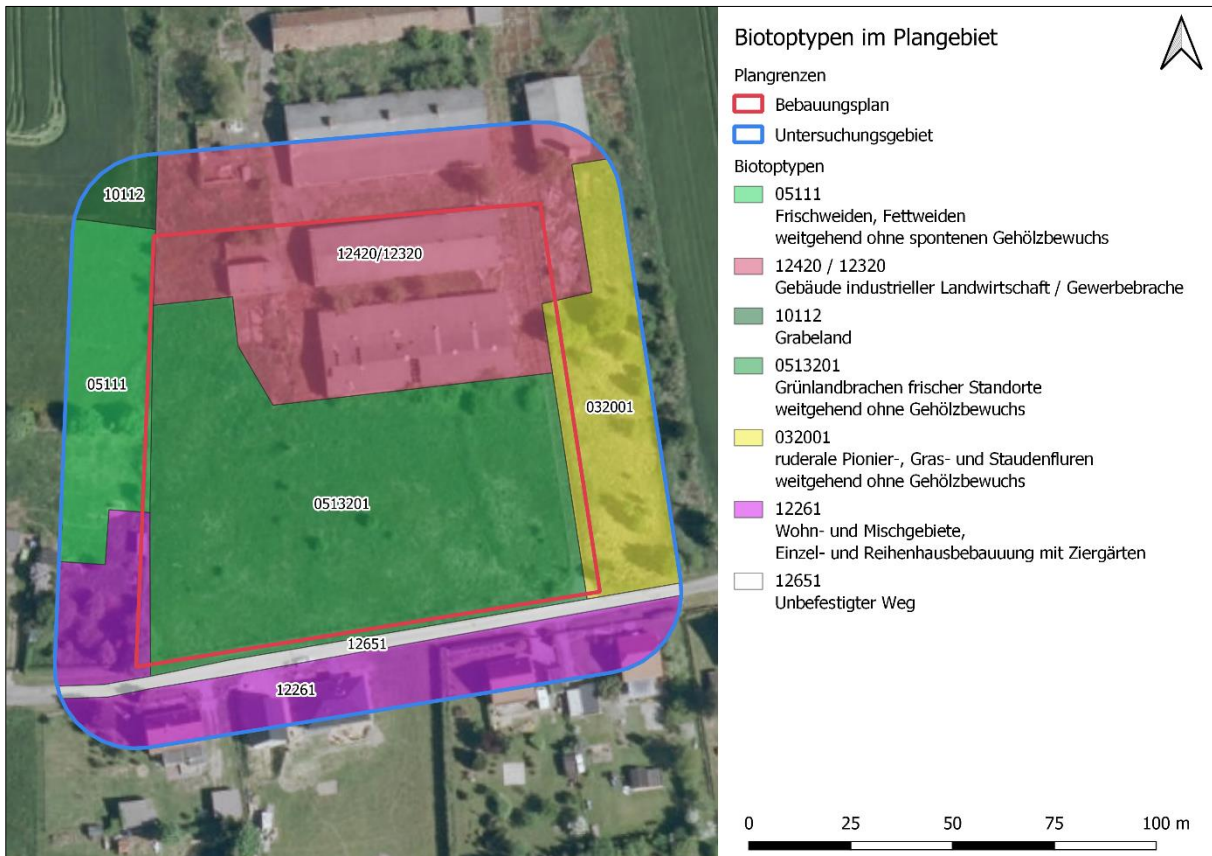


Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um eine Grünlandbrache frischer Standorte weitgehend ohne Gehölzbewuchs (0513201). Die Vegetation ist zum größten Teil von Brennnesseln geprägt. Westlich der Gebäude gibt es einige Holunder-Sträucher. Im Norden der Fläche stehen ungenutzte Gebäude, die ehemals als Stallungen verwendet wurden.

An die Fläche im Westen angrenzend gibt es Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (05111 – Frischweiden/Fettweiden und 10112 – Grabeland). Im Osten liegt außerhalb der Plangrenzen, aber innerhalb des Grundstückes eine Fläche mit ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (032001). Bei den wenigen Gehölzen, die sich auf dieser Fläche befinden handelt es sich um Obstgehölze. Die Flächen, die im Süden und Südwesten an die Planfläche

angrenzen, sind mit Einzelhäusern zum Zwecke des Wohnens bebaut und verfügen über Ziergärten (12261 – Wohn- und Mischgebiete). Die Bebauung ist zum größten Teil noch recht neu.

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tab. 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in oder an Gebäuden sind vorhanden	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Es gibt keine potenziellen Habitate, die für Amphibien geeignet sind.	nein
Zauneidechse	Die Randbereiche und Bereiche zwischen den Gebäuden stellen durchaus Flächen dar, die potenziell von der Zauneidechse besiedelt werden.	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Im Plangebiet befindet sich ein Baum mit Insektenspuren sowie ein abgestorbener Baum, die jedoch nicht als Habitat für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

2.3. Avifauna

2.3.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Sübeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 6 Kartierungen am 01.04., 16.04., 22.04., 05.05., 20.05. und 05.06.20 durchgeführt (siehe Tab. 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogene Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Sübeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 9 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (Tab. 4). Davon wurden 3 als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft: Grauammer, Hausrotschwanz und Kohlmeise. Die Grauammer wurde an zwei Terminen auf einem Strauch im Westen des Plangebietes mit balzendem Gesang gesichtet, sodass eine Brut in der Umgebung wahrscheinlich ist. Die Kohlmeise wurde an zwei Terminen auf einem Baum, der sich auf der Plangrenze befindet, erfasst. Der Hausrotschwanz wurde an einem Termin rufend auf dem Dach des südlichen Gebäudes erfasst.

In den Gebäuden wurden zwei Nester erfasst. Eines von einer Rauchschalbe, welches jedoch bereits stark verwittert war und seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wurde und ein Nest eines Nischenbrüters (Abb. 4, Abb. 9).

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes, im Untersuchungsgebiet, konnten außerdem die Arten Blaumeise, Haussperling, Grünfink, Ringeltaube und Rauchschalbe erfasst werden. Die Rauchschalbe wurde dabei beobachtet, wie sie in die nördlich der Fläche liegende ehemalige Stallung geflogen ist.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind bis auf die Rauchschalbe nicht bestandsbedroht.

Tab. 4: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet

Dt. Name	Wiss. Name	Brutstatus	RL BB
Blaumeise	Parus caeruleus	A1	-
Grauammer	Emberiza calandra	A2	-
Grünfink	Carduelis chloris	A1	-
Haussperling	Passer domesticus	A1	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	A2	-
Kohlmeise	Parus major	A1	-
Rauchschalbe	Hirundo rustica	A1	3
Ringeltaube	Columba palumbus	A1	-
Star	Sturnus vulgaris	Nahrungsgast	-

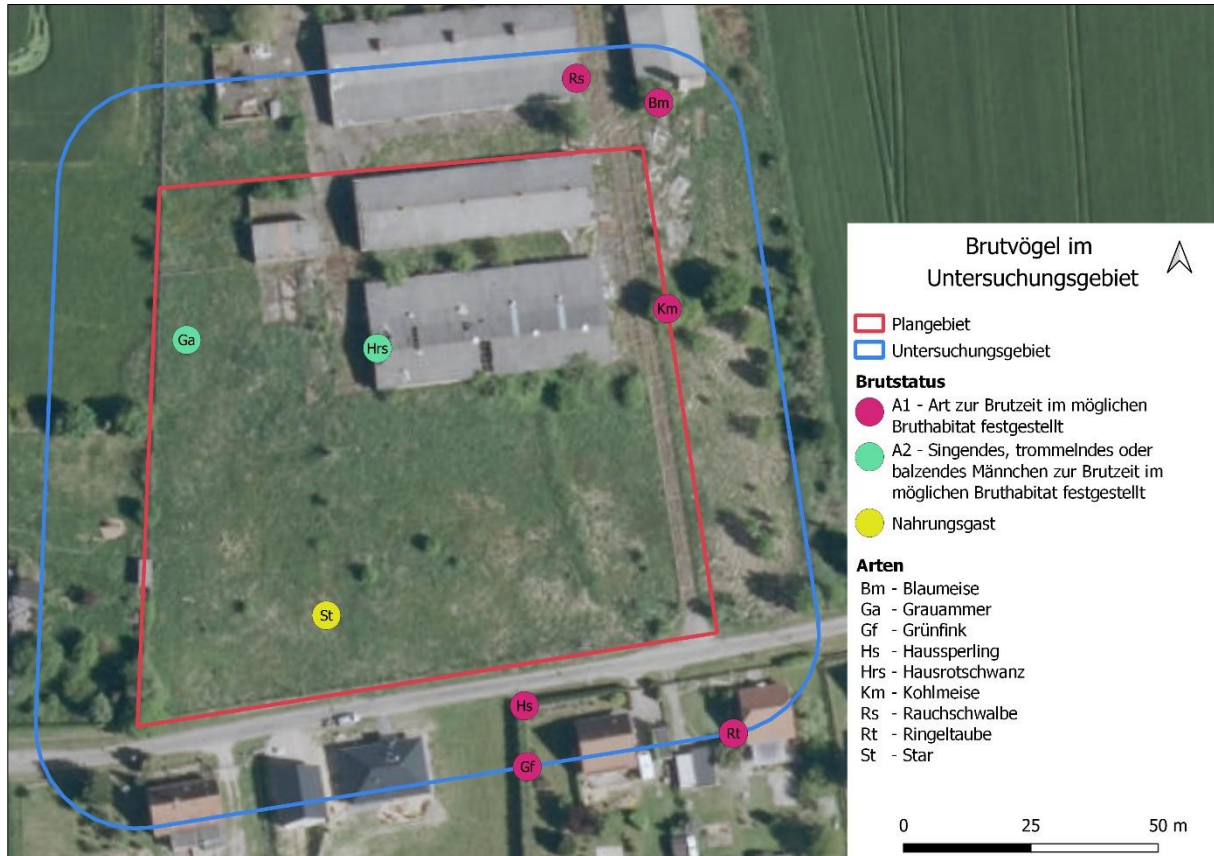


Abb. 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet



Abb. 4: Nest Nischenbrüter



Abb. 5: Hausrotschwanz



Abb. 6: Rauchschwalbe



Abb. 7: Grauammer



Abb. 8: Stare, Nahrungsgäste



Abb. 9: verwittertes Schwalbennest

2.4. Fledermäuse

2.4.1. Methodik

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine visuelle Suche nach Anzeichen für ein Fledermausvorkommen innerhalb der Gebäude durchgeführt.

Die Quartiersuche wurde durch zwei nächtliche bioakustische Erfassungen unterstützt. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des UG. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG).

Die Erfassungstermine sowie die vorherrschenden relevanten Witterungsparameter können der Tab. 2 im Kapitel 1.3 Methodisches Vorgehen entnommen werden.

Die aufgezeichneten Ultraschallrufe wurden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu wurden Sonogramme generiert. Anhand charakteristischer Rufparameter ließ sich der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zuordnen. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA

(2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen. Daher konnten insbesondere bei den Gattungen *Myotis* und *Nyctalus* nur die Gattungen unterschieden werden.

2.4.2. Ergebnisse

Fledermausdetektor

Im Rahmen der 2 Detektorerfassungen wurden insgesamt 92 Aufnahmen mit 327 Rufen an einem Standort aufgenommen (Abb. 10). Hierbei wurden Rufen von 5 Gattungen bzw. Arten erfasst. Darunter befanden sich in absteigenden Anteilen *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*, *Myotis*-Arten, *Nyctalus*-Arten und *Plecotus auritus*.

Tab. 5: Erfasste Arten mit dem Fledermausdetektor

Art / Rufgruppe	Aufnahmen gesamt	Anteil [%]
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	56	60,9
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	14	15,2
<i>Myotis spec.</i>	13	14,1
<i>Nyctalus spec.</i>	7	7,6
<i>Plecotus auritus</i>	2	2,2



Abb. 10: Standort Fledermausdetektor

Gebäudeuntersuchung

Potenziell sind gerade bei nicht genutzten Bauwerken Lebensstätten von Fledermausarten nicht auszuschließen. Bei den Untersuchungen in den Gebäuden wurden keine Individuen oder sonstige Anzeichen nachgewiesen. Teilweise sind die potenziellen Dachböden auch zu niedrig, sodass sie für Fledermäuse ungeeignet sind. Dass mit Hilfe des Fledermausdetektors Fledermäuse nachgewiesen wurden, kann auch auf eine Nutzung als Jagdhabitat hindeuten. Die Quartiere können sich in den nördlich angrenzenden Gebäuden befinden. Fledermäuse sind jedoch eine sehr mobile Artengruppe, sodass mit einer Besiedlung jederzeit gerechnet werden muss.

2.5. Zauneidechsen

2.5.1. Methodik

Die Web-Recherche auf der Infoseite für die Arten des Anhang IV der FFH-RL des BfN brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3652-NW (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte.

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BfN 2010). Die Kartierung erfolgte am 22.04., 20.05. und 05.06.2020 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Potenzialflächen - für die Art relevante Strukturen im Randbereich - abgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.5.2. Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen oder sonstige Anzeichen nachgewiesen. Vermutlich verhindern das Vorkommen von Katzen und Rabenvögeln die Etablierung eines Vorkommens. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der geringen Größe der Bauvorhaben zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Da es sich aber um kleine Bauvorhaben handelt, werden sich diese auf einen sehr engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich verstreut eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentliche Lärmemissionen sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

Optische Störungen können durch die Erneuerung der Anlage nicht zunehmen, tatsächlich ist sogar von einer Verbesserung der derzeitigen Situation auszugehen.

3.2. Arten

3.2.1. Avifauna

Durch die Baumaßnahmen können drei Brutplätze betroffen sein (Nester innerhalb des Gebäudes und Graumammer-Brutplatz). Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (ASB1, ABS2). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Gebäude werden durch die Sanierung in ihren Grundzügen erhalten bleiben. Durch die Nutzung für die Pferdehaltung kommen sie weiterhin als Habitat für Brutplätze in Frage. Durch die Tierhaltung erhöht sich außerdem das Nahrungsangebot für Vögel, insbesondere Schwalben.

Um den Verlust von Lebensstätten auszugleichen, sollen im Verhältnis 1:2 Nistkästen angebracht werden. Demnach handelt es sich um zwei Nischenkästen als Ersatzlebensstätte für den

Hausrotschwanz, sowie 2 Kunstnester für Rauchschwalben (ACEF1), die in den sanierten Gebäuden angebracht werden sollen.

3.2.2. Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine mittlere Bedeutung, da keine Quartiernutzung, sondern nur eine Nutzung als Nahrungshabitat nachgewiesen wurde. Die Nutzbarkeit als Nahrungshabitat wird durch die Durchführung der Planung weiterhin möglich sein. Eine Verbesserung des Nahrungsdargebots ist durch die Planungsumsetzung der Pferdehaltung möglich. Ebenso können die geplanten Anlagen aufgrund ihres Baucharakters als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden.

Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist jederzeit mit einer Besiedlung der aktuellen Bebauung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.

Vor den Abrissarbeiten ist von einem Experten zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen sind (ASB2).

4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tab. 6: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Bodenbrüter	Durch die Baumaßnahmen können Brutplätze von drei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (ASB1). Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden 4 Vogelkästen in unmittelbarer Umgebung fachgerecht aufgehängt (2 Nischenkästen, 2 Kunstnester für Rauchschwalben) (ACEF1)	Nein	Entfällt
Höhlen- und Nischenbrüter			
Fledermäuse	Keine Quartiernutzung in den Gebäuden, Nutzung der Umgebung als Nahrungshabitat. Da es sich um eine sehr mobile Artengruppe handelt, ist jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, daher ist vor den Abrissarbeiten eine erneute Prüfung durchzuführen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (ASB2).	Nein	Entfällt

5. Maßnahmen

5.1. Vermeidungsmaßnahme

- ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
- ASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Experten zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ACEF1: Als Ausgleich für verloren gehende potenzielle Bruthabitate sollen insgesamt 4 Nistkästen an geeigneter Stelle integriert werden: 2 Nistkästen für Nischenbrüter sowie 2 Kunstnester für Rauchschnalben.

6. Zusammenfassung

Die Vorhabenträgerin plant in Petersdorf bei Briesen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Reitsport und Pferdehaltung auf einer brach liegenden Anlage, die ehemals land- bzw. tierwirtschaftlich genutzt wurde. Das Objekt befindet sich im Nordwesten innerhalb der Ortslage Petersdorf bei Briesen. Umgeben wird das Plangebiet von Wohnbebauung, zum Teil mit Ziergärten. Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als Untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Zauneidechsen bestimmt.

Bei den Fledermäusen konnten in den Gebäuden keine Individuen erfasst werden. Mit dem Fledermausdetektor konnten jedoch 5 Arten bzw. Gattungen erfasst werden, sodass das Gebiet als Nahrungshabitat genutzt wird.

Die Avifauna ist mit 9 Arten vertreten, von 3 Arten konnten Brutreviere festgestellt werden.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um typische häufige Arten des Siedlungsbereiches, im Vorhabengebiet gibt es, bis auf die Rauchschnalbe keine Brutvogelarten der Roten Liste Deutschland oder Brandenburg. Dieser brütet jedoch außerhalb des Plangebietes in dem Gebäude, welches im Norden angrenzt.

Für Zauneidechsen stellt das Gelände mögliche Habitate bereit, ein Nachweis konnte jedoch nicht erfolgen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden wurden Maßnahmen der Vermeidung und des vorgezogenen Ausgleichs erarbeitet (ASB1, ASB2, ACEF).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

7. Literatur

- ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.
- BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4/2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Velten.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzung s- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- PERRINS, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin.
- PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

8. Anhang I – Tabellen

Tab. 7: Biotope im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Biotopschlüssel	Schutzstatus
Frischweiden/Fettweiden; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs	05111	-
Gebäude industrieller Landwirtschaft / Gewerbebrache	12420 / 12320	-
Grabeland	10112	-
Grünlandbrache frischer Standorte; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs	0513201	-
Ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs	032001	-
Unbefestigter Weg	12651	-

Tab. 8: Nachgewiesene Arten im Untersuchungsgebiet

Dt. Name	Wiss. Name	RL BB	Schutzstatus
Vögel			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	VSchRL
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	VSchRL, BArtSchV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	VSchRL
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	VSchRL
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	VSchRL
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	VSchRL
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	VSchRL
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	VSchRL
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	VSchRL
Fledermäuse			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	FFH IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus Pygmaeus</i>	-	FFH IV
Mausohren	<i>Myotis spec.</i>	o.A.	FFH IV
Abendsegler	<i>Nyctalus spec.</i>	o.A.	FFH IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	FFH IV

Legende: - = ungefährdet | 1 = vom Aussterben bedroht | 2 = stark gefährdet | 3 = gefährdet | 4 = potenziell gefährdet | o.A. = ohne Angabe
 FFH IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie | VSchRL = Vogelschutzrichtlinie | BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

9. Anhang II – Formblätter

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen	
Arten: Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rauchschalbe	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg <ul style="list-style-type: none"> • Benötigen zum Brüten vorhandene Nischen oder Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. • in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände • Die Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig. • RL-Status: Rauchschalbe (3) <p>Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Kohlmeise brütet im Untersuchungsgebiet vermutlich in einem Baum am östlichen Rand. Beim Hausrotschwanz und der Rauchschalbe wurden im Gebäude verlassene Nester erfasst.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Habitatqualität: Baumbestand ist nur geringfügig vorhanden und auch sehr jung. Nistmöglichkeiten in den Gebäuden sind vorhanden, werden jedoch wenig genutzt. Die Habitatqualität wird daher als mittelwertig eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. • ACEF1: Als Ausgleich für verloren gehende potenzielle Bruthabitate sollen insgesamt 4 Nistkästen an geeigneter Stelle integriert werden: 2 Nistkästen für Nischenbrüter sowie 2 Kunstnester für Rauchschalben. 	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme ASB1). Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell wenig Lärmimmissionen aus Bewegungen durch den Pferdesport sind zu erwarten. Störungen durch Lärmimmissionen der Baumaßnahmen werden vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (ASB1)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der potenziell für die Kohlmeise als Bruthabitat genutzte Baum bleibt bei Durchführung des Bebauungsplanes erhalten. Es werden auch keine anderen Bäume gerodet. Der Strauch im Nordwesten, auf dem die Grauammer saß, wird zwar gerodet jedoch wurde dieser nicht als Nisthabitat verwendet. Im Umkreis gibt es außerdem Strukturen, auf die Arten ausweichen könnten.

Durch die Baumaßnahmen gehen die erfassten Nistplätze der Gebäudebrüter verloren. Zum Teil wurden diese jedoch auch nicht mehr verwendet. Um dennoch einen Konflikt zu vermeiden sind Ersatzhabitats anzubringen (ACEF1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen stellen die Gebäude nutzungsbedingt gute Bruthabitate für Rauchschwalben dar. Es ist sogar von einer Verbesserung auszugehen, da sich das Nahrungsangebot erhöhen wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Bodenbrüter	
Arten: Grauammer	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</p> <ul style="list-style-type: none"> • typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht, teilweise Bewohner des Waldes: Flächen mit deckungsreicher Kraut- und Hochstaudenvegetation, vergraste Vorwälder • größtenteils in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände, rückläufig sind Arten wie Fitis und Baumpieper • RL-Status: / <p>Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Geeignete Strukturen für Habitate der bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes befinden sich auf der Grünlandbrache im Bebauungsplangebiet. Die krautbestandenen Bereiche bieten dank seltener Mahd ausreichend Deckungsbereiche, wo die Grauammer vermutlich auch ihren Brutplatz hat.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.</p> <p>Habitatqualität:</p> <p>Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld verfügt mit ausgedehnten agrarisch genutzten Flächen weiterhin über geeignete Habitatbedingungen mit zahlreichen Offenstandorten.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs-, Abriss- und Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. 	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme ASB1).</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.</p>	

Artengruppe: Bodenbrüter
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Von dem Vorhaben gehen potenziell wenig Lärmimmissionen aus Bewegungen durch den Pferdesport sind zu erwarten. Störungen durch Lärmimmissionen der Baumaßnahmen werden vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (ASB1) Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch das Vorhaben gehen im Bereich des Bebauungsplanes potenzielle Brutreviere auf der Grünlandbrache verloren. Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den im Umfeld vorhandenen Habitaten neue Nester anzulegen. Da geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorkommensgebiet vorhanden sind, bleibt für die bodenbrütenden Vogelarten auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Fledermäuse	
Arten/Gattungen: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Mausohren, Abendsegler	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg	
<ul style="list-style-type: none"> Wald- und Siedlungsbewohner; Sommerquartiere: trockene, warme und zugluftfreie Verstecke; Winterquartiere: hohe Luftfeuchtigkeit, kühl, aber kein Frost; Nahrung: Insekten In Bbg größtenteils weit verbreitet Gefährdungsursachen: Umweltgifte, Holzschutzmittel, Verlust von Nahrungsgebieten, Flugrouten, Quartieren 	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Lebensräume vorhanden. Eine Quartiernutzung konnte nicht nachgewiesen werden. Da Fledermausaktivitäten durch den Fledermausdetektor jedoch nachgewiesen wurden, ist von einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen. Da Fledermäuse eine recht mobile Artengruppe darstellen, ist jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität:	
geeignet - Sommerquartiere und Winterquartiere für gebäudebewohnende Arten sind vorhanden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Experten zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. 	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<p>Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Vorhabengebiet durch Baumaßnahmen werden vermieden, da vor den Baumaßnahmen eine Kontrolle der Gebäude durchgeführt wird (ABS2).</p>	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Artengruppe: Fledermäuse

Von dem Vorhaben gehen potenziell wenig Lärmimmissionen aus Bewegungen durch den Pferdesport sind zu erwarten. Da Fledermäuse nachtaktiv sind finden jegliche Arbeiten, die zu Störungen führen könnten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da das Planungsgebiet von Fledermäusen nur als Nahrungshabitat genutzt wird und die zukünftige Bebauung durch ihren Nutzungscharakter wieder geeignet ist Fledermäusen Quartiermöglichkeiten zu bieten und sich durch die Nutzung das Nahrungsdargebot für Fledermäuse erhöht, **bleibt auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)